

Stellungnahme zum Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (KiMoG)

Careleaver e.V. | Referentenentwurf des BMJV vom 11.05.2026

Vorbemerkung

Wir als Careleaver e.V. bedanken uns beim BMJV für die Möglichkeit, zum oben genannten Gesetzesentwurf Stellung beziehen zu dürfen.

Die Themen des Entwurfs berühren Careleaver, d.h. Menschen, die einen Teil ihres Lebens in Einrichtungen und/oder Pflegefamilien verbracht haben, ganz besonders. Daher halten wir diese Perspektive für äußerst gewinnbringend, um Verbesserungen im Kindschaftsrecht zu erzielen.

Umgang mit Dritten, Geschwistern und Großeltern

Wir begrüßen die vorgesehenen Änderungen im Umgangsrecht überwiegend, wir wollen jedoch besonders die Bedeutung von Geschwisterbeziehungen hervorheben.

Im § 36 Abs. 2 S. 3 SGB VIII werden Geschwister in der Hilfeplanung (zumindest laut Gesetz) bereits mitbedacht.

Dass auch das betroffene Kind selbst ein Recht auf Umgang erhält, ist eine positive Änderung, läuft jedoch Gefahr, in der Praxis keine Wirkung zu erzielen. Besonders jüngere Kinder werden dieses Recht ohne Unterstützung kaum einfordern können. Es braucht daher klare Verantwortlichkeiten, wer das Kind bei der Wahrnehmung seiner Rechte unterstützt. Es wäre denkbar, dies in den Verantwortungsbereich von Verfahrensbeiständen zu legen.

Aktuell besteht außerdem kein Recht darauf, die eigenen Geschwister kennenzulernen – nur bestehende Beziehungen werden geschützt und unterstützt. Vgl.:

§ 1680 Abs. 2 BGB (Ges-E)

„Der Umgang mit beiden Elternteilen gehört in der Regel zum Wohl des Kindes. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.“

§ 1688 BGB (Ges-E)

„Wenn es seinem Wohl dient, hat das Kind ein Recht auf Umgang mit [...] seinen Geschwistern [...]“.

§ 1690 Abs. 1 BGB (Ges-E)

„Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.“

Besonders für jüngere bzw. minderjährige Geschwister bedeutet das eine große Bürde. Es sollte stattdessen in der Regel davon ausgegangen werden, dass Geschwisterbeziehungen förderlich sind, solange keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen.

Wir plädieren dafür, die Rechte von Geschwistern mehr den Elternrechten hinsichtlich der Umgangsrechte anzugleichen wie im § 1680 Abs. 2 S. 1 BGB (Ges-E).

Umgang mit Eltern

Umgang bedeutet nicht nur, das Kind zu sehen, sondern auch emotional und finanziell Verantwortung zu tragen.

Bei erzwungenen Umgängen ist genau abzuwägen, warum das Kind nicht zum jeweiligen Elternteil möchte. Diese Umgänge sollten begleitet werden. Auch Kinder können und dürfen priorisieren und entscheiden, wann und ob sie einen Elternteil sehen möchten.

Kindeswohl und Gewalterfahrungen

Die weitere Konkretisierung des Begriffs des Kindeswohls – ohne ihn abschließend zu definieren – halten wir für einen guten Schritt.

Es braucht aus unserer Sicht aber mehr Schutz vor Stigmatisierung, wenn es bspw. um psychische Erkrankungen eines Elternteils geht. Hier braucht es gesamtheitliche Lösungen, die das Kind in den Vordergrund stellen. Wir verweisen auf die Arbeit des Bündnisses Kipsfam (Bündnis für Kinder aus psychisch und suchtselasteten Familien), in dem wir ebenfalls vertreten sind.

Der Gesetzesentwurf formuliert zutreffend, dass Loyalitätskonflikte je nach Möglichkeit zu vermeiden sind (vgl. § 1696 BGB (Ges-E)), woraus geschlossen werden kann, dass dies nicht immer möglich ist.

Wir unterstreichen, dass Loyalitätskonflikte zu Belastungen des Kindes führen, aber halten es auch für wichtig, dass Kinder und junge Menschen altersgerecht über Konflikte unterrichtet werden. In unserer Erfahrung erleben Kinder mehr mit, als Erwachsene es ihnen zutrauen. Bei Inobhutnahmen kann es ohne Erklärungen passieren, dass Kinder die Schuld bei sich suchen. Kinder brauchen ihrem Alter entsprechende Informationen darüber, was vor Gericht passiert und warum, um das Geschehen verarbeiten zu können. Loyalitätskonflikte sollten kein Ausschlusskriterium sein, um bspw. den Umgang zu förderlichen Bezugspersonen zu unterbinden, da ein großes Unterstützungsnetz, das nicht nur die Eltern umfasst, für Kinder gewinnbringend ist.

Dass Gewalt nun explizit beim Umgang mitbedacht und so die Istanbul-Konvention in nationales Recht umgesetzt werden soll, ist aus unserer Sicht ein wichtiger Schritt.

In der aktuellen Praxis gehen Loyalitätskonflikte teils zu Lasten gewaltbetroffener Personen. Besonders bei Geschwistern, Großeltern oder anderen umgangsberechtigten Personen, die weniger starke Rechte als die Eltern haben, könnten Loyalitätskonflikte jedoch wieder gegen diese angeführt werden. Hier muss darauf geachtet werden, dass der Umgang nicht von vornherein abgelehnt wird und die Gewalt so unbeachtet bleibt, indem Loyalitätskonflikte pauschal als Ausschluss für den Umgang mit der gewaltbetroffenen Person, die kein Elternteil ist, herangezogen werden.

Wir begrüßen, dass im Gesetzesentwurf im § 1687 Abs. 1 BGB (Ges-E) eine gegenseitige Rücksichtnahmepflicht zwischen Eltern und umgangsberechtigten Personen eingeführt wird.

Es sollte jedoch klarer formuliert und festgestellt werden, dass Gewalt sowohl gegen den anderen Elternteil als auch gegen weitere umgangsberechtigte Personen in der Regel auch Auswirkungen auf das Kind hat – sei es direkt oder indirekt. Durch Gewaltanwendung gegen eine dem Kind nahestehende Person wird diese potentiell in ihrer Fähigkeit, für das Kind Verantwortung zu tragen, beeinträchtigt. Zumindest die

Möglichkeit, dass auch nicht miterlebte Gewalt dem Kind schaden kann, wird in der Gesetzesbegründung erwähnt:

„[...] Bei der Prüfung ist aber zu berücksichtigen, dass auch nicht durch das Kind miterlebte Gewalt Auswirkungen auf das Kindeswohl haben kann.“

(S. 146 zum § 1680 Abs. 2 des Entwurfs)

Vormundschaft und Sorgerecht

Aktuell gibt es keine Möglichkeit, direkt einen Antrag auf Vormundschaft zu stellen. Wir schlagen vor, dass nach der Entziehung des Sorgerechts bzw. von Teilen des Sorgerechts, eine dem Kind nahestehende Person antragsberechtigt ist.

So entsteht nicht die Gefahr, dass andere Familienmitglieder oder nahestehende Personen den Eltern ihr bestehendes Sorgerecht streitig machen – gleichzeitig können andere Personen, die bereit sind, Sorge für das Kind zu tragen, den Prozess aktiver mitgestalten.

Partizipation von Kindern und Kinderrechte

Einerseits begrüßen wir, dass Kinder ab Vollendung des 14. Lebensjahres mehr Möglichkeiten zur Partizipation vor Gericht erhalten. Gleichzeitig widerspricht eine starre Altersgrenze aber dem Konzept, dass Kinder je nach Reife mitentscheiden können und sollen. Auch hier braucht es klare Verantwortlichkeiten zur Unterstützung der Partizipation: Partizipation ist ein Prozess, der bei teils traumatisierten Kindern und jungen Menschen nicht immer ohne weiteres machbar ist, aber immer altersunabhängig und je nach Reife zu fördern und zu unterstützen ist.

Bei elterlichen Vereinbarungen sollte zudem die Zustimmung des Jugendlichen durch eine niedrigschwellige Informations- und Beratungspflicht ergänzt werden. Die Altersgrenze von 14 Jahren könnte hinsichtlich des § 1701 BGB (Ges-E) (Pflegestellenwechsel) auch schwierig sein, denn besonders junge Kinder erleben die Bindungsabbrüche intensiver. Es kommt leider häufiger zu Wohnortwechseln in dem Bereich, auch wenn die Pflegefamilie das Kind länger betreuen kann und will.

Zusätzlich möchten wir anmerken, dass der Gesetzesentwurf aus unserer Sicht eher elternzentriert ist. Natürlich hängt das Wohl des Kindes von der Sorge der Eltern ab und es ist wichtig, dass sie ihren Pflichten nachkommen. Dennoch fehlt die eindeutige Bedeutung all dessen für das Kind. Die Einbettung der Kinderrechte in das Grundgesetz ist mehrere Male gescheitert, daher bedarf es einer stärkeren Rücksichtnahme dessen in anderen Bundesgesetzen.

Tatsächliche Umsetzung gesetzlicher Regelungen

Wir erleben es leider häufig, dass bestehende Gesetze nicht umgesetzt werden, bspw. aus Kostengründen.

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ist es schwierig, die eigenen Rechte in Erfahrung zu bringen und es ist noch schwieriger, diese (gegen Widerstände) geltend zu machen. Deshalb müssen Kinder altersgerecht auf ihre Rechte hingewiesen werden.

Evaluation ist in diesem Bereich daher besonders wichtig, vor allem die Begründungen, wie und in welchem Ausmaß junge Menschen beteiligt werden.

Es braucht zudem eine klare Verteilung von Verantwortlichkeiten. Wir halten eine Nachbetreuung von Kindern nach einem Gerichtstermin für wichtig – nicht nur durch das Jugendamt. Diese sollte an den Wünschen des Kindes orientiert werden.

Das Gesetz verbessert insgesamt zwar die materielle Rechtsgrundlage, was wir durchaus begrüßen, jedoch fehlt die Stärkung der verfahrensrechtlichen, finanziellen oder strukturellen Voraussetzungen, die es braucht, um die Rechte durchzusetzen. Somit kann es passieren, dass das geschriebene Recht und die gelebte Praxis miteinander nicht funktional agieren und insbesondere jüngere und weniger durchsetzungsfähige und aufgeklärte Kinder nicht ausreichend unterstützt und begleitet werden.

Neben der grundsätzlichen Auslegung des Kindeswohls, ihren Maßnahmen bei ihrer Gefährdung sowie der Pflicht elterlicher Sorge fehlt im Gesetz unserer Ansicht nach die Prävention von Kindeswohlgefährdung und eine explizite Darlegung des Kinderschutzes in diesem Zusammenhang. Aus der Erfahrung des Careleaver e.V. haben Länder und Kommunen nicht ausreichende Maßnahmen zum Schutz des Kindes in ihren Landesgesetzen verankert und haben zudem zum Teil keinen klaren Katalog entwickelt, der in der Praxis umgesetzt wird. Daher fordern wir eine Nachbesserung des Kinderschutzes im Zusammenhang mit dem Wohl des Kindes und eine explizite Verpflichtung der Länder und Kommunen, Kinderschutzkataloge zur Risikoeinschätzung zu entwickeln und diese umzusetzen. Nur so kann sichergestellt werden, dass nicht nur eingegriffen wird, wenn das Wohl des Kindes sichtbar gefährdet ist, sondern dies auch präventiv geschützt werden kann.

Abschlusswort

Insgesamt bewerten wir den vorliegenden Entwurf überwiegend positiv. Neben den positiven Ergebnissen, deren Eintritt wir uns von diesem Entwurf erhoffen, sehen wir auch die Symbolwirkung dieser Gesetzgebung als wichtiges Zeichen für den Kinderschutz an.

Besonders die Stärkung von Kinderrechten, weiteren Bezugspersonen und die ausführliche Betrachtung von Gewalt im Kontext von Umgangsrechten halten wir für elementar, wenn es um Fragen des Kinderschutzes und Kindeswohles geht.

Wir sehen aber noch Gefahren in der tatsächlichen Umsetzung und wünschen uns an einigen Stellen noch mehr Klarheit, da wir die konkrete Festsetzung von Rechten im Gesetzestext in diesem Bereich für essenziell halten.

Leipzig, den 21.08.2026

Careleaver e.V., Lützner Str. 39, 04177 Leipzig

Kontakt: vorstand@careleaver.de / info@careleaver.de